

Menschenrechte in Satzungen des organisierten Sports

Satzungen werden allgemein als schriftlich niedergelegte verbindliche Bestimmungen verstanden, die alles das, was eine bestimmte Vereinigung von Personen betrifft, festlegen und regeln. Bei Satzungen von Sportverbänden handelt es sich um Dokumente, die ihrer Gründung dienen, sowie u.a. den Sinn und Zweck sowie die Aufgaben des Verbandes definieren. Dabei wird häufig auch auf grundlegende Werte und Einstellungen, die das Verbandsleben prägen (sollen), verwiesen. Um festzustellen, inwiefern sich deutsche Sportverbände der Achtung der international anerkannten Allgemeinen Menschenrechte in ihren Satzungen verschrieben haben, hat das Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V. (ZMS) zunächst die zehn mitgliederstärksten Verbände des organisierten Sports und deren Satzungen daraufhin genauer untersucht. Die Satzungen sind in ihrer aktuell gültigen Version auf den Homepages der Verbände frei einsehbar.

Zusammenfassung

Zu den zehn mitgliederstärksten Verbänden gehören aktuell¹ der Deutsche Fußball-Bund e.V. mit über 7 Millionen Mitgliedern, der Deutscher Turner-Bund e.V. (über 5 Millionen Mitglieder), der Deutsche Tennis-Bund e.V., der Deutsche Schützenbund e.V., der Deutsche Alpenverein e.V. (alle über 1,3 Millionen Mitglieder), der Deutsche Leichtathletik-Verband e.V. mit knapp 800.000 Mitgliedern, der Deutsche Handball-Bund e.V. (mit über 750.000 Mitglieder), die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. mit über 682.000 Mitgliedern, der Deutsche Behindertensportbund mit über 650.000 Mitgliedern und der Deutsche Golf Verband mit über 642.000 Mitgliedern.

Zwei der zehn vorgenannten Verbände beziehen sich explizit auf die Allgemeinen Menschenrechte, namentlich der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und der Deutsche Turner-Bund (DTB). In den Satzungen von sieben Verbänden lassen sich implizite Verweise auf Menschenrechte herauslesen, ohne dass das Wort „Menschenrecht“ konkret benutzt wird. In einigen Fällen haben die Verbände zusätzlich zu ihren Satzungen Ethik-Codes verabschiedet, die Bezug nehmen auf konkrete Wertvorstellungen und ethische Prinzipien. Auch dort wird sich allerdings nicht explizit auf die Menschenrechte bezogen. Der Deutsche Golf Verband hat als einziger der zehn Verbände keinerlei Verweise auf die Achtung von Menschenrechten in seiner Satzung, weder ex- noch implizit. In dessen § 2 (Zweck) findet sich in Nr. 2 lit. g) ein Verweis auf die Bekämpfung von Doping und in lit. i) auf die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.²

Positiv hervorzuheben ist die Satzung eines deutlich kleineren Dachverbandes, namentlich des Deutschen Lacrosse Verbandes³, mit seinem umfassenden Ansatz zur

1 Stand Februar 2021, eigene Recherche.

2 [DGV-Satzung](#)

3 Der DLaxV verzeichnet aktuell (Stand Februar 2021) ca. 5.000 Mitglieder.

Achtung der Menschenrechte. Auch in der Satzung des e-Sport-Bund Deutschland findet sich ein verhältnismäßig breiter Bezug zum Thema, auch wenn das Wort Menschenrechte nicht explizit genannt wird.

Explizite Nennung der Menschenrechte

In der Satzung des DFB heißt es in § 2 (Allgemeine Grundsätze):

„Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.“

Ähnlich formuliert es in § 1.7 (Ziele und Aufgaben) der DTB in seiner Satzung:

„Der DTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der DTB zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.“

Implizite Bezüge zu Menschenrechten

Deutscher Schützenbund e.V. (DSB):

„§ 3 [Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit]⁴

Der DSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik-Code⁵ des DSB.“

Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS):

„§ 2 (Zweck und Aufgaben)⁶ [...]

Nr 4. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

Nr. 5. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gesetzlichen Vorgaben zu analysieren und diese im Kontext des organisierten Sports um- und durchzusetzen.

Nr. 6. Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit

4 [DSB Satzung](#)

5 [DSB Ethik-Code](#)

6 [DBS Satzung](#)

*drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.*⁷

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.:

„§ 1 (Name, Zweck und Sitz des Verbandes)⁸ [...]

1.5 Der DLV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.“

Deutscher Handball-Bund e.V.:

„§ 2 (Zweck und Aufgaben)⁹ [...]

Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien;“

Gute Praktiken anderer Verbände

Hervorzuheben als gute Praktik für eine Verbandssatzung mit umfassendem Bezug auf die Achtung der Menschenrechte ist die des Deutschen Lacrosse Verbandes (DLaxV).¹⁰ In dessen § 4 (Menschenrechte) heißt es:

„Der DLaxV bekennt sich zu seiner Verantwortung, internationale Menschenrechte, einschließlich entsprechender Standards für besonders vulnerable Personengruppen, entsprechend der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer relevanter Standards zu respektieren und diese Rechte zu schützen.“

In dem darauffolgenden § 5 wird nochmal explizit das Verbot der Diskriminierung von Vereinen, Verbänden, Einzelpersonen, sowie Gruppen von Einzelpersonen aufgrund von bestimmten Merkmalen aufgegriffen, die geeignet sind die Würde, die persönliche Integrität und die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen herabzusetzen. Dies erfolgt u.a. durch einen Verweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Der DLaxV betont weiterhin, dass er die parteipolitische Neutralität wahre und den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz vertrete. Im Vergleich zu den Satzungen der zehn zuvor genannten Verbände ist diese Formulierung in der Satzung schon bemerkenswert, da sie viel weiter, expliziter und umfassender gehalten ist. Die Satzung wird u.a. durch einen Code of Conduct für Trainerinnen ergänzt, indem ihre Rolle als Aus- und Vorbilder für Spielerinnen und als Aushängeschilder für Vereine und den Verband hervorgehoben wird.¹¹ In dem Code of Conduct verpflichten sich die Trainer, sich stets seriös und ehrlich zu verhalten sowie die dort aufgelisteten zwölf Grundprinzipien jederzeit zu vertreten.

Der e-Sport-Bund Deutschland e.V. (ESBD) nennt zwar die Menschenrechte auch nicht explizit in seiner Satzung, doch findet sich dort eine breite Auflistung einer Vielzahl von zu beachtenden und zu gewährleistenden Menschenrechten und der damit verbundenen Förderung in der Umsetzung des Sports:

7 Siehe auch DBS [Ehrenkodex](#)

8 [DLV Satzung](#)

9 [DHB Satzung](#); siehe auch DHB [Ehrenkodex](#)

10 [DLaxV Satzung](#)

11 [DLaxV Code of Conduct für Trainerinnen](#)

“§ 3 - Zweck des Vereins [...]

3. c. die Förderung von Amateureteams durch Vergabe von struktureller wie finanzieller Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und eSport-Abteilungen in Sportvereinen,

d. die Vermittlung von Werten im und durch den eSport, unter besonderer Berücksichtigung von Fair-Play-Verhalten aller Spieler und Mitglieder der Teams, Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Server, Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter, Förderung von Inklusion, Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität,

e. die Förderung von Integrität, Ethik und Fair-Play, um alle Methoden oder Praktiken, wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielern, Schiedsrichtern und anderen an Wettbewerben Beteiligten gefährden könnten, zu verhindern,

f. die Erarbeitung und Pflege allgemeiner Verhaltensgrundsätze und Regulierungen zur Vorbeugung und Verhinderung von Doping im eSport, von missbräuchlicher Nutzung von Medikamenten durch eSport-Treibende und der Ausnutzung von Programm-Erweiterungen und Programmierungsfehlern zum eigenen Vorteil im Wettkampf (“Cheating”).”¹²